

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrats vom 16. September 2025

Botschaft zur Volksinitiative «Chind id Badi!»

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrat die Vorlage zur Volksinitiative «Chind id Badi!»



1. Zusammenfassung

Am 2. Juni 2025 reichte Patrick Portmann (SP) als Vertreter des Initiativkomitees beim Stadtrat die Volksinitiative «Chind id Badi! (Kinderfreundliche Badegebührenverordnung)» ein. Das Initiativkomitee verlangt, dass Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre freien Eintritt in die städtischen Freibäder erhalten und für Schülerinnen, Schüler, Studierende sowie Lernende generell vergünstigte Tarife in allen städtischen Schwimmbädern eingeführt werden. Ziel ist eine finanzielle Entlastung der Familien und ein niederschwelliger Zugang zu den Badis. Der Stadtrat anerkennt die berechtigten Anliegen, empfiehlt aber die Ablehnung der Initiative, da diese einen Gratiseintritt auch für auswärtige Kinder vorsieht und Fragen zur Umsetzung offenlässt.

Stattdessen soll im Sinne des Postulats «Badi für alle» des damaligen Grossstadtrates Marco Planas eine gezielte, praktikable Lösung umgesetzt werden: Stadtschaffhauser Kinder zwischen 6 und 16 Jahren sollen künftig 50 % (mit Kulturlegi 75 %) Vergünstigung auf ein Saison- oder Jahresabonnement der Rhybadi oder der KSS erhalten.

Damit wird das gemeinsame Ziel von Initiative und Postulat erreicht - nämlich einen besseren und erschwinglicheren Zugang zu den städtischen Schwimmbädern für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten.

Für die Umsetzung werden wiederkehrend 200'000 Franken beantragt, vorbehältlich der Ablehnung oder des Rückzugs der Initiative. Der Betrag untersteht gestützt auf Art. 25 lit. f der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

Das am 20. Dezember 2022 vom Grossen Stadtrat überwiesene Postulat «Badi für alle» wird abgeschrieben.

Inhalt

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	4
3.	Volksinitiative.....	5
3.1	Wortlaut und Ziel der Initiative	5
3.2	Formelles	5
3.2.1	Einreichung.....	5
3.2.2	Zustandekommen	5
3.2.3	Gültigkeit.....	5
4.	Würdigung.....	8
4.1	Vor- und Nachteile	8
4.2	Stellungnahme und Empfehlung des Stadtrats.....	9
5.	Vorgehen bei Ablehnung oder Rückzug der Volksinitiative	10
5.1	Verfahren der Gutscheinabgabe	10
5.2	Finanzielle Auswirkungen	10
5.3	Vorteile für die Bevölkerung.....	11
5.3.1	Soziale und gesellschaftliche Wirkung.....	11
5.3.2	Finanzielle Entlastung der Familien	11
5.3.3	Zielgerichtete Umsetzung und Budgetkontrolle	11
6.	Weiteres Vorgehen und Verfahren	12

2. Ausgangslage

Dem Stadtrat liegen zwei politische Vorstösse mit ähnlicher Zielsetzung, aber unterschiedlichem Wortlaut vor:

Am 2. Juni 2025 reichte Patrick Portmann (SP) als Vertreter des Initiativkomitees die Volksinitiative «Chind id Badi! (Badegebührenverordnung)» beim Stadtrat ein. Das Initiativkomitee fordert den Erlass einer Verordnung über die Gebühren in städtischen Schwimmbädern. Diese Verordnung soll die Grundzüge über die Gebühren in öffentlichen städtischen Schwimmbädern regeln, dies ungeachtet ihrer Rechtsform. Mit der Initiative soll erreicht werden, dass Kinder und Jugendliche bis zum 16. Altersjahr freien Eintritt in die städtischen Freibäder erhalten und Schülerinnen, Schüler, Studierende sowie Lernende von reduzierten Eintrittsgebühren in den städtischen Schwimmbädern profitieren.

Das Postulat des damaligen Grossstadtrats Marco Planas «Badi für alle» (am 2. Dezember 2022 mit 17:10 Stimmen vom Grossen Stadtrat überwiesen) beauftragt den Stadtrat zu prüfen, wie Stadtschaffhauser Kindern und Jugendlichen ein günstigerer Zugang in die städtischen Badis, insbesondere die KSS, ermöglicht werden kann. Das Postulat folgte auf die Volksmotion «Chind id Badi - Gratis-Eintritt in Freibäder für Kinder und Jugendliche!», welche vom Grossen Stadtrat am 22. Februar 2022 mit 21:12 Stimmen nicht überwiesen wurde.

Beide Vorstösse verfolgen das gemeinsame Ziel, den Zugang zu den städtischen Schwimmbädern für Kinder und Jugendliche zu verbessern und finanziell zu erleichtern. Auch wenn sich die konkreten Forderungen und der rechtliche Ansatz unterscheiden, überschneiden sich die Zielgruppen und die angestrebten Verbesserungen weitgehend. Eine gemeinsame Behandlung der beiden Vorstösse ermöglicht es, Synergien zu nutzen, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und eine kohärente, aufeinander abgestimmte Lösung zu erarbeiten.

3. Volksinitiative

3.1 Wortlaut und Ziel der Initiative

Mit der Initiative wird der Erlass folgender Verordnung über die Gebühren in städtischen Schwimmbädern (Badegebührenverordnung) verlangt:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Grundzüge über die Gebühren in öffentlichen städtischen Schwimmbädern ungeachtet ihrer Rechtsform.

² Der Stadtrat bestimmt die Tarife in einem Reglement.

Art. 2 Eintritt für Kinder und Jugendliche

¹ Kinder und Jugendliche geniessen bis zum 16. Altersjahr freien Eintritt in die städtischen Freibäder.

² Der Stadtrat kann für bestimmte Tageszeiten, Wochentage oder weitere Tage, insbesondere aufgrund hohem Besucheraufkommen, Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen.

³ Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten und Lehrlinge geniessen eine reduzierte Eintrittsgebühr in die städtischen Schwimmbäder.

Art. 3 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten auf spätestens drei Monate nach Annahme dieser Verordnung.

3.2 Formelles

3.2.1 Einreichung

Am 2. Juni 2025 reichte Patrick Portmann (SP) als Vertreter des Initiativkomitees beim Stadtrat die Initiative «Chind id Badi! (Kinderfreundliche Badegebührenverordnung)» ein.

3.2.2 Zustandekommen

Die Prüfung der Unterschriftenbogen durch die Einwohnerkontrolle ergab 602 gültige Unterschriften.

Für das Zustandekommen einer Volksinitiative in Gemeindeangelegenheiten sind die Unterschriften von 600 Stimmberechtigten erforderlich (Art. 12 Abs. 1 Stadtverfassung). Die Volksinitiative ist daher zustande gekommen.

3.2.3 Gültigkeit

Nach Art. 12 Abs. 1 der Stadtverfassung kann mittels Volksinitiative das Begehren gestellt werden auf

- Total- oder Teilrevision der Verfassung (lit. a);
- Erlass, Änderung oder Aufhebung eines allgemeinverbindlichen Erlasses des Grossen Stadtrats (Verordnung) (lit. b);
- die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben (lit. c).

Die Gültigkeit einer Volksinitiative setzt sodann voraus, dass sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst, durchführbar ist und die Einheit der Form und der Materie wahrt (Art. 76 Wahlgesetz). Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, so erklärt sie der Grosse Stadtrat für ungültig.

1. Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht:

Die Initiative bezweckt die Regelung der Gebühren in öffentlichen städtischen Schwimmbädern ungeachtet ihrer Rechtsform.

Badeanstalten sowie deren Eintrittsgebühren werden nicht im übergeordneten Recht geregelt. Den Gemeinden obliegt gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. m Gemeindegesetz die Förderung des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit. Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. d und g der Stadtverfassung bietet die Stadt attraktive Rahmenbedingungen für die Freizeit und steht ein für ein breitgefächertes Sportangebot, insbesondere im Jugend- und Breitensport. Somit verfügt die Gemeinde in diesem Bereich über Autonomie.

Die Rhybadi ist eine städtische Einrichtung und der Betrieb wird mittels eines Pachtvertrags geregelt. Für die Rhybadi besteht bereits eine Badeordnung des Stadtrates, gemäss welcher für die Benützung des Schwimmbades die vom Stadtrat festgelegten Eintritte zu entrichten sind und Schülerinnen und Schüler in Begleitung ihrer Lehrperson und Kinder bis zum Alter von 6 Jahren freien Eintritt geniessen (Art. 7 Abs. 1 und 3 Badeordnung Rhybadi, RSS 530.1). Durch die gemäss Initiative vorgesehene Badeverordnung (Gesetz im formellen Sinn) können die Eintrittsgebühren übergeordnet festgelegt werden.

Die KSS wird anders als die Rhybadi durch eine Genossenschaft, nämlich die KSS Sport- und Freizeitanlagen Schaffhausen Genossenschaft betrieben, weshalb sich die Frage stellt, ob durch eine Verordnung des Grossen Stadtrats überhaupt in ihre Tarifverhältnisse eingegriffen werden kann. Die Stadt Schaffhausen als Genossenschafterin der KSS hat trotz des geltenden Kopfstimmprinzips massgeblichen Einfluss und die rechtlichen Möglichkeiten zur Tarifgestaltung. Da der Stadt Schaffhausen (Stadtrat) ein verbindliches Vorschlagsrecht für das Präsidium und die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder der KSS zusteht und die Finanzierung der KSS im Wesentlichen mittels Leistungsvereinbarung mit der Stadt gesichert wird, kann die KSS einem städtischen Betrieb gleichgestellt oder zumindest als stadtnaher Betrieb bezeichnet werden. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Initiative auch im Hinblick auf die KSS zulässig ist bzw. für diese ebenfalls zur Anwendung gelangt. Selbst wenn das nicht der Fall sein sollte, verstösst die Initiative nicht per se gegen übergeordnetes Recht. Vielmehr wird lediglich ihr Anwendungsbereich eingeschränkt.

Die Initiative ist demzufolge mit dem übergeordneten Recht vereinbar.

2. Durchführbarkeit:

Das Erfordernis soll sicherstellen, dass die Stimmberechtigten nicht über Volksbegehren befinden müssen, die von vornherein nicht umsetzbar sind. Mit Blick auf die verfassungsmässig geschützten Rechte der Stimmberechtigten rechtfertigt sich die Ungültigerklärung nur bei offensichtlicher faktischer Undurchführbarkeit. Praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer Initiative genügen nicht. Blosser rechtliche Hindernisse begründen keine Undurchführbarkeit.

Allfällige Vor- und Nachteile einer Initiative dürfen nicht in diese Bewertung miteinfließen, denn der Entscheid über die Opportunität des Begehrens obliegt den

Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern. Deshalb sind sich abzeichnende, grosse Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer Initiative im Falle ihrer Annahme kein legitimer Grund, um sie für ungültig zu erklären. Für eine Ungültigkeitserklärung muss eine Initiative stattdessen zweifelsfrei und aufgrund eines unüberwindbaren Hindernisses undurchführbar sein: Sie darf keinen Raum lassen für eine Auslegung, mit der ihre Anliegen verwirklicht werden können. Es wäre ungerechtfertigt und sinnlos, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über eine Initiative entscheiden zu lassen, die nicht vollzogen werden kann, weil sich die Verwirklichung der Forderung als unmöglich erweist. Der Undurchführbarkeitsgrund muss also unüberwindbar sein.

Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Durchführbarkeit sprechen würden. Wie bereits in der vorstehenden Ziffer ausgeführt, ist die Umsetzung betreffend die Rhybadi ohne weitere Probleme möglich. Wie die Initiative betreffend die KSS umgesetzt werden könnte, müsste noch im Detail geprüft werden. Jedenfalls bestehen aber die erforderlichen rechtlichen Einflussmöglichkeiten und Mechanismen, um die Initiative auch für die KSS zur Geltung kommen zu lassen.

Das Erfordernis der Durchführbarkeit ist somit erfüllt.

3. Einheit der Form und der Materie

Das Erfordernis der Form soll sicherstellen, dass die Initiative im richtigen Verfahren behandelt wird, das je nach Initiativtyp – allgemeine Anregung oder ausgearbeiteter Entwurf – unterschiedlich verläuft. Die Initiative wurde einheitlich in der Form des ausformulierten Entwurfs gestellt. Das Initiativbegehren bezweckt den Erlass einer neuen Verordnung über die Gebühren in städtischen Schwimmbädern (Badegebührenverordnung), wobei diese Verordnung im Initiativtext mit drei Artikeln bereits ausformuliert ist. Die Einheit der Form ist somit gewahrt.

Das Erfordernis der Einheit der Materie bezweckt, dass zwei oder mehrere Sachfragen und Materien nicht in einer Art und Weise miteinander zu einer einzigen Abstimmungsvorlage verbunden werden, welche die Stimmberechtigten in eine Zwangslage versetzen und ihnen keine freie Wahl zwischen den einzelnen Teilen belassen. Es soll sichergestellt werden, dass „die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe“ gewahrt werden (Art. 34 Abs. 2 BV). Die Einheit der Materie ist also gewahrt, wenn zwischen einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht. Die vorliegende Initiative enthält nicht mehrere Sachfragen. Geregelt werden sollen einzig vergünstigte Badietritte für Kinder und Jugendliche. Das Erfordernis der Einheit der Materie ist erfüllt.

4. Würdigung

Die Volksinitiative «Chind id Badi!» verlangt eine Gebührenverordnung für die städtischen Schwimmbäder, mit der Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 16 Jahren Gratiseintritt gewährt, sowie Schülerinnen und Schülern, resp. Studierenden und Lernenden, ein reduzierter Eintritt ermöglicht werden soll.

Eine ähnlich lautende Volksmotion «Chind id Badi! - Gratis Eintritt in Freibäder für Kinder und Jugendliche» wurde am 22. Februar 2022 vom Grossen Stadtrat mit 21:12 Stimmen nicht überwiesen und abgelehnt. In der Ratsdebatte wurde grossmehrheitlich die Meinung vertreten, dass ein Gratiseintritt in die städtischen Schwimmbäder nicht befürwortet wird, jedoch eine Reduktion der Eintrittspreise geprüft werden soll. Diese Haltung hat dann auch zum Postulat des damaligen Grossstadtrates Marco Planas geführt, welches gleichentags eingereicht wurde.

4.1 Vor- und Nachteile

Die Initiative bietet folgende Vor- und Nachteile:

Pro	Contra
<ul style="list-style-type: none">+ Familien werden mit einem Gratiseintritt in die Freibäder finanziell entlastet.+ Kinder und Jugendliche haben im Sommer einen niederschweligen Zugang zum Freibad KSS und in die Rhybadi.+ Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende profitieren von einem reduzierten Eintritt in die Hallen- und Freibäder.	<ul style="list-style-type: none">– Die Initiative beschränkt sich nicht auf Kinder und Jugendliche aus der Stadt Schaffhausen. Das bedeutet, die Stadt Schaffhausen müsste der KSS bei Annahme der Initiative die entgangenen Einnahmen von städtischen wie auch von auswärtigen Kindern und Jugendlichen zurückerstatten. Insgesamt verzeichnete die KSS für das Freibad und das Hallenbad im Jahr 2024 114'882 Eintritte von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren. Das ergibt einen Betrag von 459'528 Franken (Abos und Einzeleintritte).– Die Initiative verlangt eine Gebührenverordnung mit Reglement des Stadtrates, damit wird eine freie Preisgestaltung v.a. in der KSS erschwert.– Der Initiativtext verlangt einerseits eine Gebührenverordnung für städt. Schwimmbäder, andererseits in Art. 2 den freien Eintritt explizit für Freibäder. Damit ist unklar, ob auch Hallenbäder mitgemeint sind.– Die Wasserkapazität in der KSS ist bereits jetzt beschränkt und könnte noch knapper werden, wenn alle Kinder und Jugendliche aus der Stadt und der ganzen Region gratis Eintritt hätten.

4.2 **Stellungnahme und Empfehlung des Stadtrats**

Unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile, sowie unter Würdigung der Vorgeschichte, die zum Postulat «Badi für alle» sowie zur Volksinitiative geführt haben, kommt der Stadtrat zum Schluss, dass der Initiative in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden kann.

Der Stadtrat erachtet einen Gratiseintritt für alle Kinder und Jugendlichen - ungeachtet ihres Wohnsitzes - als nicht opportun. Der Stadtrat hat stets betont, dass die Einzel-Eintrittspreise für die beiden städtischen Badeanstalten moderat und vergleichbar sind mit den Preisen anderer Hallen- und Freibäder. Ebenfalls erhalten Bezügerinnen und Bezüger der Kulturlegi bereits heute einen um 50 % vergünstigten Eintritt.

Dennoch anerkennt der Stadtrat die Bestrebungen der Initiantinnen und Initianten und beantragt dem Grossen Stadtrat, die Volksinitiative «Chind id Badi!» abzulehnen und stattdessen, im Sinne des Postulats Planas «Badi für alle», eine gezielte Vergünstigung für städtische Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren einzuführen. Bei Jugendlichen über 16 Jahren hat der Badibesuch neben anderen Freizeitbeschäftigungen einen tieferen Stellenwert, sie nutzen die grössere Bewegungsfreiheit und halten sich auch gerne am Rhein auf, weshalb die Altersgrenze von 16 Jahren sinnvoll erscheint.

Das geplante Vorgehen entspricht auch dem Legislatorschwerpunkt des Stadtrates, Kultur-, Freizeit- und Sportangebote für Kinder und Jugendliche vergünstigt zugänglich zu machen.¹

¹ [Legislatorschwerpunkte 2025-2028.pdf](#)

5. Vorgehen bei Ablehnung oder Rückzug der Volksinitiative

Vorbehältlich der Ablehnung oder eines Rückzugs der Volksinitiative beantragt der Stadtrat einen wiederkehrenden Kredit von 200'000 Franken, welcher jährlich ins Budget aufgenommen werden soll, um den städtischen Kindern zwischen 6 und 16 Jahren 50 % an die Kosten eines Abos zu vergüten. Dies kann jährlich einmal entweder für ein Saisonabo in der Rhybadi oder für ein Saison- bzw. Jahresabo in der KSS (Wasser- und Eispark) sein.

Die Vergünstigung erfolgt in Form eines personalisierten Gutscheins, der beim Kauf eines Abonnements eingelöst wird. Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte die Kulturlegi beziehen, beträgt die Vergünstigung 75 % der Abokosten.

5.1 Verfahren der Gutscheinabgabe

- Die Einwohnerkontrolle erstellt jeweils per 1. Januar einen Adressauszug der berechtigten Kinder und Jugendlichen sowie deren gesetzlicher Vertreter. Berücksichtigt werden die jeweiligen Jahrgänge und nicht das genaue Geburtsdatum.
- Die berechtigten Kinder und Jugendlichen bzw. deren gesetzliche Vertreter erhalten einen personalisierten Brief mit einem 50 %-Gutschein. Den Brief mit Kontaktadresse für Rückfragen inkl. Gutschein erstellt das Bildungsreferat.
- Durch Abgabe des Gutscheins und Vorweisen eines Personalausweises direkt bei der KSS oder in der Rhybadi wird der Gutschein beim Kauf eines Saison- oder Jahresabos eingelöst und entwertet. Bezügerinnen und Bezüger der Kulturlegi erhalten gegen gleichzeitiges Vorweisen der Kulturlegi insgesamt 75 % Vergünstigung.
- Die KSS bzw. Rhybadi führen eine Liste der eingelösten Gutscheine und stellen diese per Ende Kalenderjahr der Stadt in Rechnung.
- Die Kontrolle über den Budgetkredit ist gewährleistet, indem die Rhybadi Ende Juli und die KSS quartalsweise die eingelösten Gutscheine, resp. die effektiven Abokosten, welche die Stadt übernimmt, dem Sportamt melden. Sollten wider Erwarten mehr Abos nachgefragt werden als budgetiert, besteht für weitere Anträge bis Ende des Jahres kein Anspruch auf die Vergünstigung, und für das Folgejahr werden die budgetierten Mittel entsprechend erhöht.

Die administrativen Zuständigkeiten sehen wie folgt aus:

- Das Bildungsreferat ist für die operative Umsetzung und Koordination der Massnahme verantwortlich.
- Die Einwohnerkontrolle stellt die Adressdaten bereit und verschickt die Briefe sowie die personalisierten Gutscheine.
- Die KSS und die Rhybadi sind für die Einlösung und Abrechnung der Gutscheine zuständig.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Würden alle 3'800 Schulkinder der Stadt Schaffhausen diese Vergünstigung beanspruchen, entstünden Kosten von rund 450'000 Franken (eine Jahreskarte in

der KSS kostet aktuell 240 Franken). Es ist jedoch davon auszugehen, dass höchstens die Hälfte der Berechtigten das Angebot nutzen wird und sich ein Teil davon für das günstigere Rhybadi-Abo entscheidet.

Ein Kostendach von jährlich 200'000 Franken erscheint somit realistisch.

Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 100'000 bis 300'000 Franken obliegen gemäss Art. 25 lit. f der Stadtverfassung dem Grossen Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

5.3 Vorteile für die Bevölkerung

5.3.1 Soziale und gesellschaftliche Wirkung

Mit der vorgeschlagenen Massnahme wird ein niederschwelliger Zugang zu den städtischen Schwimmbädern KSS und Rhybadi geschaffen. Gerade für Kinder und Jugendliche ist der regelmässige Besuch der Badi nicht nur eine Freizeitbeschäftigung, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Gesundheit, zur Förderung der Schwimmkompetenzen und zur sozialen Integration. Die Badi ist ein Ort der Begegnung, der Bewegung und des gemeinschaftlichen Erlebens. Sie fördert Freundschaften, stärkt das Selbstvertrauen und trägt zur sinnvollen Freizeitgestaltung bei. Insbesondere für Kinder aus finanziell weniger privilegierten Familien wird so noch mehr als bisher die Möglichkeit geschaffen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und von den positiven Effekten des Schwimmbadbesuchs zu profitieren.

Bei einem Jahresabo in der KSS ist im Winter auch der Eintritt in den Eispark inbegriffen.

5.3.2 Finanzielle Entlastung der Familien

Die Vergünstigung entlastet Familien mit Kindern spürbar. Gerade in Zeiten steigender Lebenshaltungskosten ist es für viele Erziehungsberechtigte eine Herausforderung, ihren Kindern den Zugang zu Freizeitangeboten zu ermöglichen. Durch die Reduktion der Abokosten um 50 % (resp. 75 % mit Kulturlegi) wird das Familienbudget geschont und es bleibt mehr finanzieller Spielraum für andere Ausgaben. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Chancengerechtigkeit und zur Unterstützung von Familien in der Stadt Schaffhausen.

5.3.3 Zielgerichtete Umsetzung und Budgetkontrolle

Im Gegensatz zur Volksinitiative, die eine generelle Gebührenverordnung fordert, erlaubt die Massnahme eine gezielte, pragmatische und budgetkonforme Förderung. Sie ist einfach umsetzbar, administrativ schlank und ermöglicht eine wirksame Kontrolle der Ausgaben.

6. Weiteres Vorgehen und Verfahren

Die Volksinitiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten. Für die weitere Behandlung bestehen – vorbehältlich des Rückzuges der Initiative – gemäss Art. 29 f. der Kantonsverfassung i. V. m. Art. 77 des Wahlgesetzes die folgenden beiden Möglichkeiten:

- Der Grosse Stadtrat beschliesst innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens, ob er diesem zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen soll.
- Soll der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden, so ist die entsprechende Vorlage innerhalb von 18 Monaten auszuarbeiten und innerhalb weiterer sechs Monate vom Grossen Stadtrat zu beraten. Anschliessend muss innert sechs Monaten nach der Beratung im Grossen Stadtrat die Volksabstimmung durchgeführt werden.

Der Stadtrat empfiehlt, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten, da die Initiative eine Verordnung über die Gebühren in städtischen Schwimmbädern (Badegebührenverordnung) verlangt. Der Stadtrat sieht keine Notwendigkeit, eine solche Verordnung einzuführen. Er erachtet das in Kapitel 5 beschriebene Vorgehen bei einer Ablehnung oder einem Rückzug der Initiative als zielführende und unbürokratische Lösung. Sollte das Initiativkomitee die Initiative zurückziehen, steht einer zügigen Umsetzung nichts im Weg.

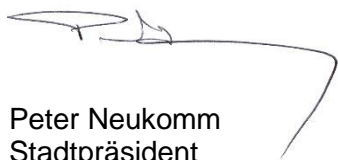
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt Ihnen der Stadtrat die folgenden

Anträge:

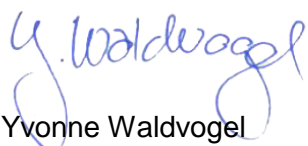
1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 16. September 2025 betreffend Botschaft zur Volksinitiative «Chind id Badi!».
2. Der Grosse Stadtrat erklärt die Volksinitiative «Chind id Badi!» für gültig.
3. Die Volksinitiative «Chind id Badi!» wird den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Ablehnung zur Abstimmung unterbreitet.
4. Der Grosse Stadtrat bewilligt einen wiederkehrenden Kredit von 200'000 Franken pro Jahr (Konto 5140.3637.00 188'000 Franken (für KSS), Konto 5150.3637.00 12'000 Franken (für Rhybadi)), um den städtischen Kindern zwischen 6 und 16 Jahren 50 % an die Kosten eines Saisonabos in der Rhybadi oder eines Saison- bzw. Jahresabos in der KSS (Wasser- und Eispark) zu vergüten (resp. 75 % mit Kulturlegi). Die Bewilligung erfolgt vorbehältlich der Ablehnung der Volksinitiative durch die Stimmberechtigten oder des Rückzuges der Volksinitiative.
5. Ziff. 4 dieses Beschlusses untersteht gestützt auf Art. 25 lit. f der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.
6. Das am 20. Dezember 2022 vom Grossen Stadtrat überwiesene Postulat von Grossstadtrat Marco Planas «Badi für alle» wird abgeschrieben.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Neukomm', with a long horizontal stroke extending to the right.

Peter Neukomm
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Y. Waldvogel', with a large loop at the end.

Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin